



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



Stadtverwaltung Meckenheim

Postanschrift: Postfach 1180, 53333 Meckenheim

Hausanschriften:

- Rathaus: Bahnhofstraße 22
- Reginahof (Bürgerservicezentrum): Bahnhofstraße 25
- Baubetriebshof: Buschstraße 12
- Jugendhilfe: Im Ruhrfeld 16

Vorwahl: (0 22 25)
Telefon: 917-0
Telefax: 917-100
Stadtwerke: 917-175, Bahnhofstraße 25
Internet: www.meckenheim.de
E-Mail: stadt.meckenheim@meckenheim.de

Notrufnummer des städtischen Ordnungsausschusses: (0 22 25) 917-110
E-Mail: Ordnungsamt@meckenheim.de

Stadtverwaltung Meckenheim
Montag: 07.30 – 12.30 Uhr
 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Öffnungszeiten des Bürgerservicebüros:
Montag bis Freitag: 07.30 – 12.30 Uhr
Montag 14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 14.00 – 15.30 Uhr

Das Bürgerbüro und das Standesamt sind ab sofort wieder in den gewohnten Räumlichkeiten im Reginahof, Bahnhofstraße 25, Eingang A zu erreichen.

Der Fachbereich Soziales ist nur nach vorheriger Terminabsprache erreichbar. Eine offene Sprechstunde findet montags, dienstags und donnerstags zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr statt.

An Karfreitag, 6. April und Ostermontag, 9. April bleibt die Stadtverwaltung geschlossen!

Hallenfreizeitbad Meckenheim

Siebengebirgsring 6, ☎ 917-475

Öffnungszeiten des Bades innerhalb der Osterferien (bis Samstag, 14. April)

Montag: für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Öffentlichkeit
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Öffentlichkeit

Karfreitag, 6. April und Ostermontag, 9. April bleibt das Hallenbad geschlossen!

Sauna

Öffnungszeiten der Sauna:

Montag: Für die Öffentlichkeit geschlossen
Dienstag: 10.00 Uhr – 15.00 Uhr Gemischte Sauna
 15.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
Mittwoch: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Damensauna
Donnerstag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Herrensauna
Freitag: 10.00 Uhr – 21.00 Uhr Gemischte Sauna
Samstag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna
Sonntag: 10.00 Uhr – 16.00 Uhr Gemischte Sauna

Karfreitag, 6. April und Ostermontag, 9. April bleibt die Sauna geschlossen!

Eintrittspreise für die Sauna:
 Tageskarte: 7,00 Euro Fünfer-Karte: 32,00 Euro

Jugendfreizeitstätte (Juze)

Siebengebirgsring 2, ☎ 708 97 53

Kindertreff (6-13 Jahre)

Dienstag und Freitag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr
 Mittwoch 16.00 Uhr – 18.00 Uhr Spiel- und Bastelnachmittag

Bis Donnerstag, 5. April findet eine Osterferienbetreuung statt! Von Dienstag, 10. April bis Freitag, 13. April ist der Kindertreff geschlossen.

Jugendtreff (ab 14 Jahre):
 Montag und Mittwoch 16.00 Uhr – 20.00 Uhr
 Freitag 18.00 Uhr – 21.00 Uhr

Öffnungszeiten in den Osterferien:
Bis Freitag, 13. April ist der Jugendtreff geschlossen!

Kinder City

Im Ruhrfeld 16, ☎ 887 780

Montag, Mittwoch und Donnerstag 15.00 Uhr – 18.00 Uhr

In der ersten Ferienwoche bis Karfreitag, 6. April und Ostermontag, 9. April bleibt Kinder City geschlossen. Dienstag, 10. April bis Freitag, 13. April findet eine Ferienbetreuung statt.

Öffentliche Bücherei

Adolf-Kolping-Straße 4, ☎ 61 41
Montag & Freitag: 14.00 – 17.30 Uhr,
Dienstag: 08.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr,
Mittwoch: geschlossen, **Donnerstag:** 14.00 – 18.30 Uhr,
Samstag: 9.30 – 13.00 Uhr

Karfreitag, 6. April, Ostersonntag, 7. April und Ostermontag, 9. April bleibt die Bücherei geschlossen!

Telefonseelsorge

Tel. (0800) 1110111 und
 Tel. (0800) 1110222
 Internet: www.ts-bonn-rhein-sieg.de

Gestaltung des Spielplatzes Henry-Dunant-Straße Bürgerbeteiligung vor Ort

Die Stadt Meckenheim will sich noch attraktiver präsentieren, für Kinder interessant, und für die Mitbürgerinnen und Mitbürger noch lebenswerter. Bereits in den vergangenen Jahren wurden im Stadtgebiet einige Straßen und Wege in einen gepflegten Zustand gebracht und zusätzlich einige Spielplätze modern und attraktiv gestaltet.

Die Stadt Meckenheim plant nun im Baugebiet Henry-Dunant-Straße einen Spielplatz für Merl zu errichten. Daher möchte die Stadt

am 19. April um 19.30 Uhr in der Aula der Gemeinschaftsgrundschule Merl, Zypressenweg 2,

im Rahmen einer **Bürgerversammlung** gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern über die Gestaltung des Spielplatzes Henry-Dunant-Straße diskutieren und Anregungen aufnehmen. Dazu lädt die Verwaltung alle Interessierten herzlich ein. Auch die Meinung der Kinder ist der Stadt beim Thema Spielplatz sehr wichtig. In der inte-

grativen Kindertageseinrichtung „Steinbüchel“ und im Kindertreff in der Jugendfreizeitstätte werden bereits die Vorstellungen und Wünsche der Kinder gesammelt.

Auskünfte erteilen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bereichs Jugendhilfe unter ☎ (0 22 25) 917 289.

Wahlhelfer gesucht!

Die Stadt Meckenheim sucht Bürgerinnen und Bürger, die bereit sind, sich bei der Landtagswahl am 13. Mai als Wahl-



www.meckenheim.de

helfer zu engagieren. Interessierte können den „Meldebogen“ auf der Homepage der Stadt Meckenheim, www.meckenheim.de, Suchfeld: Verwaltung Stadtrat, Wahlen, abrufen oder sich telefonisch bei folgendem Ansprechpartner melden:

Ursula Schmitz
Bahnhofstraße 25
53340 Meckenheim
☎ (0 22 25) 917 202
E-Mail: ursula.schmitz@meckenheim.de

Den ehrenamtlichen Wahlhelfern, die anlässlich der vergan-

genen Wahlen für einen reibungslosen Ablauf gesorgt haben, sei an dieser Stelle nochmals herzlich gedankt.

Best Spulen

Stadt Meckenheim
 Der Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Betriebsatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012

Der Rat der Stadt Meckenheim hat in seiner Sitzung am 21. März 2012 beschlossen, die Betriebsatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 28. Februar 1994 in der Fassung der 5. Änderungsatzung vom 26. August 2009 wie folgt neu zu fassen:

Betriebsatzung

für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16. November 2004 – GV NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Meckenheim am 21. März 2012 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebes

(1) Die Wasserversorgungsanlage, die Blockheizkraftwerke und das Straßenbeleuchtungsnetz der Stadt Meckenheim werden als Eigenbetrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt.

(2) Der Eigenbetrieb umfasst als Versorgungsbereich das gesamte Stadtgebiet.

(3) Zwecke des Eigenbetriebes sind:

a) Die Versorgung der Bevölkerung mit Trink- und Brauchwasser innerhalb des Versorgungsbereiches,

b) Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung von Blockheizkraftwerken zur Nahwärme- und Stromversorgung des Schul- und Sportzentrums der Stadt Meckenheim und ggf. weiterer Baugebiete.

c) Übernahme, Erwerb, Er-

weiterung, Betrieb und Unterhaltung der Straßenbeleuchtung.

(4) Zur Befriedigung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser für den öffentlichen und privaten Bedarf bezieht der Eigenbetrieb als Großabnehmer von dem Wahnachtalsperrverband mit Sitz in Siegburg über den Rhein-Sieg-Kreis für das Versorgungsgebiet die benötigte Wassermenge und nimmt eine Verteilung an die Verbraucher vor. Für einzelne Ortsteile kann der Bezug über Einrichtungen anderer Versorgungsunternehmen erfolgen.

(5) Zu Versorgungszwecken kann der Eigenbetrieb innerhalb und außerhalb seines Versorgungsbereiches vorhandene Anlagen und Einrichtungen bisheriger Versorgungsunternehmen übernehmen bzw. nutzen.

§ 2 Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung

„Stadtwerke der Stadt Meckenheim“

und hat seinen Sitz in Meckenheim.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 1.190.000,- DM.

§ 4 Betriebsleitung

1) Mit der Betriebsleitung werden als 1. Betriebsleiter der Technische Beigeordnete Herr Heinz-Peter Witt und als weitere Betriebsleiterin die Stadtkämmerin Frau Pia-Maria Gietz beauftragt. Ihnen werden die Geschäfte der Betriebsleitung als einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung übertragen.

2) Die Stadtwerke der Stadt Meckenheim werden von den Betriebsleitern selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Sie werden ermächtigt, im Einzelfalle Entscheidungen im Rahmen der Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Meckenheim zu treffen.

3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung der Stadtwerke verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetzes und § 81 des Landesbeamtengesetzes.

4) An den Beratungen des Stadtwerkeausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

Der Betriebsausschuss besteht aus 13 Ausschussmitgliedern, die gemäß § 114 Abs. 3 GO i. V. m. der Wahlordnung für Eigenbetriebe (Eig-WO) gewählt werden.

Zu Mitgliedern des Ausschusses können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger bestellt werden.

Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder nicht erreichen.

Für die Ausschussmitglieder sind Stellvertreter zu wählen.

§ 6 Aufgaben des Betriebsausschusses

1) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt Meckenheim ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss über folgende Angelegenheiten:

a) Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen.

b) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 20.000,- Euro übersteigt. Ausgenommen hiervon sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, die der Betriebsleitung vorbehalten sind, einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

c) Erlass von Geldforderun-

gen der Stadtwerke Meckenheim, wenn sie im Einzelfall 2.500,- Euro übersteigen bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro.

d) Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 2.500,- Euro übersteigen bis zu einer Höhe von 5.000,- Euro.

e) Stundung von Geldforderungen der Stadtwerke Meckenheim, wenn sie im Einzelfall 10.000,- Euro übersteigen bis zur Höhe von 20.000,- Euro. Die Stundung darf, soweit keine besonderen Richtlinien durch den Rat ergangen sind, nur bis zu 24 Monaten ausgesprochen werden.

f) Zustimmung zu erfolgsgewährnden Mehraufwendungen gemäß § 14 EigVO.

g) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 15 EigVO.

h) Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss.

2) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs 1 Satz 3 und 4 GO gelten entsprechend.

3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.

Im Übrigen gilt § 5 der Eigenbetriebsverordnung.

§ 7 Aufgaben des Rates

Der Rat der Stadt Meckenheim entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

Fortsetzung auf der nächsten Seite!

SPRECHSTUNDEN

Bürgermeister

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters
 16.30-18 Uhr
 Bahnhofstr. 22, Raum 0.18
 Anmeldung bei Beate Prill,
 ☎ 917116
Nächste Sprechstunde: 16. April 2012

Fraktionen

Alle Fraktionen bieten regelmäßige Sprechstunden an:

CDU Terminvereinbarung jederzeit beim Fraktionsvorsitzenden Joachim Kühlewetter möglich,
 ☎ 0179-6851778

FDP jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr außer in den Schulferien, Im Ruhrfeld 16, S 4, Anmeldung nicht erforderlich

BfM nach Vereinbarung, Anmeldung bei Reinhard Schiller, ☎ 94 400

Grüne nach Vereinbarung, Anmeldung bei Anita Orti von Havranek, ☎ 16 022

SPD nach Vereinbarung, Im Ruhrfeld 16, S 6, Anmeldung bei Dr. Brigitte Kuchta, ☎ 13 567 oder bkuchta@online.de

UWG jeden 1. Montag im Monat ab 19.30 Uhr, Im Ruhrfeld 16, S 3, keine Voranmeldung notwendig.

Aussiedler

Beratung der CDU jeden letzten Donnerstag im Monat von 19.00 - 20.00 Uhr Bahnhofstr. 15a
 Anmeldung: ☎ 28 30 oder ☎ 01 79 - 591 88 66

Finanzamt

Sprechstunde des Finanzamtes Sankt Augustin **Montag, 16. April**, von 8.30-12.30 Uhr sowie 13.30-15 Uhr Verwaltungsgebäude Im Ruhrfeld 16, Sitzungssaal S 4

Rente

Rentenberatung Deutsche Rentenversicherung **jeden 2. und 4. Mittwoch im Monat: 8.30-12 Uhr und 13-15.30 Uhr Im Ruhrfeld 16, S 4**
 Anmeldung: ☎ 02 28 - 28 08 207

Mieter

Beratung Mieterverein Bonn/Rhein-Sieg/Ahr e.V. **jeden Dienstag ab 14 Uhr** Beratung nur für Mitglieder, Im Ruhrfeld 16, S 4
 Anmeldung: ☎ 02 28 - 949 309-12

Energieberatung

I LEK-Projektgruppe und Verbraucherzentrale NRW **Mittwoch, 18. April, ab 9 Uhr** Bahnhofstr. 22, Raum 0.18, Anmeldung: Hermann Niemeyer ☎ 917 162, Beratungskosten: 5 Euro

Rückgabe von Elektrokleingeräten (RSAG)

Montag, 21. Mai, 10-13 Uhr: Siebengebirgsring (Parkplatz am Sportzentrum) Meckenheim 15-18 Uhr: Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim www.rsag.de, ☎ 0 22 41 - 306 306

Schadstoff-Mobil

Freitag, 20. April, 10-13 Uhr, Klosterstraße (Marktplatz) Meckenheim 14.30-18 Uhr, Pater-Müller-Straße (Parkplatz Sportplatz) Ersdorf Auskünfte: ☎ 02241/ 306306



STADT MECKENHEIM BÜRGERINFORMATION



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Fortsetzung: Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012

Fortsetzung von der vorherigen Seite!

§ 8 Bürgermeister

1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen (§ 6 Abs. 3 EigVO).

2) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Stadtwerke der Stadt Meckenheim rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

3) Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 9 Unterrichtung der Kämmerin

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten, sie hat ihr ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Personalangelegenheiten

1) Bei den Stadtwerken sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen.

2) Sofern bei den Stadtwerken der Stadt Meckenheim Beamtinnen und Beamte tätig werden, werden diese im Stellenplan der Stadt geführt und in der Stellenübersicht der Stadtwerke nachrichtlich angegeben.

3) Anstellung, Entlassung und Beförderung von Bediensteten erfolgt durch den Bürgermeister gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung, wobei der Betriebsleitung gem. § 6 Abs. 1 S. 4 EigVO ein

Vorschlagsrecht zukommt.

§ 11 Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadt Meckenheim, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Meckenheim auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 12 Vertretung der Stadtwerke

1) In den Angelegenheiten der Stadtwerke der Stadt Meckenheim wird die Stadt durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.

2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen der Stadtwerke der Stadt Meckenheim ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

§ 13 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalen-

derjahr.

§ 14 Wirtschaftsplan

1) Der Eigenbetrieb hat spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Gemeinde beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich werden oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von

Aushilfskräften handelt.

§ 15 Zwischenbericht

Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss gemäß § 20 Eigenbetriebsverordnung vierteljährlich einen Monat nach Quartalsabschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 16 Jahresabschluss

Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss aufzustellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Die allgemeinen Vorschriften, die Ansatzvorschriften, die Vorschriften über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung, die Bewertungsvorschriften und die Vorschriften über den Anhang für den Jahresabschluss der großen Kapitalgesellschaften im Dritten Buch des Handelsgesetzbuchs finden sinngemäß Anwendung, soweit sich aus dieser Verordnung nichts anderes ergibt.

Der Jahresabschluss ist mit dem Prüfungsvermerk des Bilanzprüfers ortsüblich zu veröffentlichen.

§ 17 Bisherige Betriebssatzung

Diese Betriebssatzung tritt anstelle der bisherigen Betriebssatzung für das Wasserwerk der Stadt Meckenheim vom 28. Februar 1994 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 26. August 2009.

§ 18 Inkrafttreten

Die Betriebssatzung der Stadtwerke der Stadt Meckenheim tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Betriebssatzung für die Stadtwerke der Stadt Meckenheim vom 29. Februar 2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nach der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verlet-

zung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meckenheim, 22. März 2012
Stadt Meckenheim
Der Bürgermeister
Bert Spilles

